

Berichtigung auf Grund § 11 des Pressgesetzes.  
(Vergl. Börsenblatt Nr. 13 vom 18. Januar 1909, 2. Umschlagseite.)

## „Das deutsche Militär in der Karikatur“

Für dieses Werk war das Pseudonym Franz von Conring (nicht Friedrich Franz von Conring) gewählt worden, ohne dass die Betreffenden, wie wahrscheinlich auch die meisten Herren Kollegen, von einer Existenz oder schriftstellerischen Tätigkeit des Herrn Friedrich Franz von Conring auch nur eine Ahnung hatten. Auf den Einspruch dieses Herrn wurde freiwillig auf diesen Namen verzichtet und der Name Franz Conring gewählt, wie bereits aus den Anzeigen im Juni vorigen Jahres — siehe unter andern Börsenblatt Nr. 147 — hervorgeht. Die Bemühungen des Herrn Friedrich Franz von Conring, ein Verbot dieses Namens im Prozesswege zu erwirken, sind erfolglos gewesen, indem gerade durch das angezogene Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart der Gebrauch dieses Namens anstandslos gestattet, Herr von Conring mit seiner Forderung abgewiesen und zur Tragung von  $\frac{3}{4}$  der Kosten verurteilt wurde.

Hermann Schmidt's Verlag.

**RUD. SCHUSTER**  
Kunstverlag : BERLIN SW. 19



Soeben erscheint ein Auszug aus  
meinem Verlags-Katalog mit 365  
::: Abbildungen ::: broschiert :::

Mark 1.50 ordinär ::  
Mark 1.— netto bar  
bei franko Zustellung.

Bitte zu verlangen.

BERLIN SW., 20. Januar 1909.

**RUD. SCHUSTER**  
Kunst-Verlag.

## DIE BIBLIOTHEK

DES BÖRSENVEREINS DER DEUTSCHEN  
BUCHHÄNDLER ZU LEIPZIG

ist in erster Linie für die Mitglieder des  
::: Börsenvereins bestimmt. :::

Zur Entleihung von Büchern berechtigt sind  
::: die Mitglieder des Börsenvereins. :::

Buchhändler, die dem Börsenverein nicht  
angehören, können nur unter Bürgschaft  
ihres Leipziger Kommissionärs oder eines  
Mitgliedes des Börsenvereins, Gehilfen nur  
unter Bürgschaft ihres Prinzipals, bezw.  
des Leipziger Kommissionärs des letzteren,  
::: Bücher entleihen. :::

Nicht-Buchhändlern ist die Benutzung der  
Bibliothek und ihrer Sammlungen im Lese-  
zimmer gestattet; zu einer Verleihung von  
Büchern an dieselben ist die Genehmigung  
des Bibliotheks-Ausschusses erforderlich.